

Checkliste für journalistisch-redaktionelle Produktionen kirchlicher Stellen

Ausgangssituation

Eine kirchliche Stelle plant eine Film- oder Fernsehproduktion. Dabei sollen möglicherweise Personen aufgenommen, interviewt oder in anderer Weise identifizierbar dargestellt werden.

Vor Beginn der Produktion ist zu klären, welchem Zweck die Aufnahmen und ihre spätere Verwendung dienen. Davon hängt ab, welche datenschutzrechtlichen Regelungen Anwendung finden und welche weiteren Anforderungen zu beachten sind.

Schritt 1: Sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Beispiele:

- ☐ Personen sollen erkennbar oder anhand weiterer Informationen identifizierbar aufgenommen werden.
- ☐ Stimmen identifizierbarer Personen sollen aufgezeichnet werden.
- ☐ Interviews mit identifizierbaren Personen sollen geführt werden.
- ☐ Namen oder andere personenbezogene Angaben sollen im Beitrag erscheinen.
- ☐ Begleitinformationen, Bildunterschriften oder sonstige Angaben sollen eine Identifizierung ermöglichen.

Nein: Werden tatsächlich keine personenbezogenen Daten verarbeitet, ist insoweit keine weitere datenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Ja: Weiter zu Schritt 2.

Schritt 2: Erfolgt die Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken?

Maßgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit und die konkrete Zweckbestimmung der Verarbeitung. Die Bezeichnung der produzierenden Stelle oder das gewählte Veröffentlichungsmedium sind für sich genommen nicht entscheidend.

Typische journalistisch-redaktionelle Tätigkeiten

- ☐ Recherche und Informationsbeschaffung
- ☐ redaktionelle Planung und Themenauswahl
- ☐ journalistische Auswahl und Aufbereitung von Informationen
- ☐ eigene redaktionelle Einordnung oder Bewertung
- ☐ Berichterstattung über Ereignisse, Entwicklungen oder gesellschaftlich relevante Themen
- ☐ Vermittlung von Informationen und Meinungen an die Öffentlichkeit

Diese Merkmale dienen der Orientierung. Sie müssen nicht sämtlich gleichzeitig vorliegen.

Mögliche journalistische Formate

- ✓ Fernsehreportage
- ✓ journalistische Dokumentation
- ✓ Nachrichtenbeitrag
- ✓ redaktioneller Magazinbeitrag
- ✓ journalistischer Podcast mit Bild- oder Videoaufnahmen
- ✓ redaktioneller Videobeitrag auf einer Internetseite oder in sozialen Medien

Typischerweise andere Zwecke

- ✗ Imagefilm zur institutionellen Selbstdarstellung
- ✗ Recruitingfilm
- ✗ Veranstaltungswerbung
- ✗ Fundraising
- ✗ Marketing und Produktwerbung

Die Zuordnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zweck der jeweiligen Verarbeitung. Auch eine kirchliche Pressestelle kann sowohl journalistisch-redaktionelle Beiträge als auch allgemeine Öffentlichkeitsarbeit erstellen.

Ergebnis

- ☐ Ja, ausschließlich eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke.
- ☐ Nein, andere oder zusätzliche Zwecke.
- ☐ Noch unklar; Zweck und redaktionelle Verantwortung müssen geklärt werden.

Weiter zu Schritt 3.

Schritt 3: Welches Rechtsregime gilt?

A. Ausschließlich eigene journalistisch-redaktionelle Zwecke

Die Verarbeitung erfolgt durch eine kirchliche Stelle ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken im Sinne des § 55 KDG.

↓

Medienprivileg nach § 55 KDG

↓

Für die nach § 55 Abs. 1 KDG privilegierte Verarbeitung gelten von den Vorschriften des KDG nur die §§ 5, 26 und 50 KDG. Daneben sind die besonderen Regelungen des § 55 Abs. 2 und 3 KDG zu beachten.

↓

Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KUG) und allgemeines Persönlichkeitsrecht prüfen.

B. Aufzeichnung oder Übertragung von Gottesdiensten

Bei der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung von Gottesdiensten oder Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art ist der Anwendungsbereich des § 52a KDG zu prüfen.

↓

Die Verarbeitung ist nach § 52a KDG datenschutzrechtlich zulässig, wenn die betroffenen Personen vor der Teilnahme durch geeignete Maßnahmen über Art und Umfang der Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung informiert werden. Besonders schutzwürdige Interessen, insbesondere von Minderjährigen, sind angemessen zu berücksichtigen. Zudem sind in angemessener Zahl Plätze vorzusehen, an denen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher nicht von Aufzeichnung, Übertragung oder Veröffentlichung erfasst werden.

↓

Zusätzlich prüfen, welche Anforderungen nach dem Recht am eigenen Bild und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht für die konkrete Verwendung gelten.

C. Sonstige Filmproduktionen

Beispiele: Imagefilm, Recruiting, Werbung, Fundraising oder institutionelle Selbstdarstellung.

↓

Allgemeine Vorschriften des KDG anwenden, soweit keine besondere gesetzliche Regelung eingreift.

↓

Geeignete Rechtsgrundlage prüfen; gegebenenfalls datenschutzrechtliche Einwilligung einholen.

↓

Recht am eigenen Bild und allgemeines Persönlichkeitsrecht zusätzlich berücksichtigen.

Wichtig

Entscheidend ist nicht, ob eine Filmproduktion im Fernsehen, auf einer Internetseite oder in sozialen Medien veröffentlicht wird. Maßgeblich sind der konkrete Verarbei-

tungszweck, die verantwortliche Stelle und die Voraussetzungen der jeweils anwendbaren Vorschrift.

Schritt 4: Dreharbeiten vorbereiten

Vor Produktionsbeginn prüfen:

- ☐ Zweck der Produktion und geplante Verwendung dokumentiert
- ☐ anwendbares Rechtsregime bestimmt
- ☐ datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit geklärt, insbesondere bei Beteiligung externer Produktionsfirmen
- ☐ redaktionelle Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnisse festgelegt
- ☐ journalistisches Konzept vorhanden, soweit eine journalistisch-redaktionelle Produktion geplant ist
- ☐ Drehorte und erforderliche Zutritts- beziehungsweise Drehgenehmigungen abgestimmt
- ☐ sensible Bereiche und besonders schutzwürdige Situationen erkannt, insbesondere Seelsorge, Beratung, Krankheit und persönliche Krisen
- ☐ Beteiligung von Kindern, Jugendlichen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen berücksichtigt
- ☐ erforderliche Einwilligungen und sonstige rechtliche Voraussetzungen geklärt
- ☐ geeignete Informationsmaßnahmen vorgesehen, soweit erforderlich oder sachgerecht
- ☐ Ansprechpartner für Rückfragen und Anliegen betroffener Personen benannt
- ☐ bei Gottesdienstaufnahmen ggf. die besonderen Anforderungen des § 52a KDG berücksichtigt
- ☐ Information der betroffenen Personen vor der Teilnahme über Art und Umfang der vorgesehenen Verarbeitung sichergestellt
- ☐ besonders schutzwürdige Interessen, insbesondere von Minderjährigen, berücksichtigt
- ☐ Plätze außerhalb des Aufnahme-, Übertragungs- oder Veröffentlichungsbereichs in angemessener Zahl vorgesehen

Schritt 5: Während der Dreharbeiten

Während der Dreharbeiten beachten:

- ☐ Aufnahmen am journalistischen Konzept beziehungsweise am festgelegten Verwendungszweck ausrichten.
- ☐ Die Bedeutung identifizierender Aufnahmen für die Aussage des Beitrags berücksichtigen.
- ☐ Bei der Wahl von Bildausschnitten, Kameraeinstellungen und Aufnahmesituationen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen beachten.
- ☐ Einzelaufnahmen und Nahaufnahmen nicht pauschal ausschließen, sondern nach ihrem Aussagegehalt und dem jeweiligen Veröffentlichungskontext beurteilen.
- ☐ Auf entwürdigende, bloßstellende oder ausschließlich sensationsorientierte Darstellungen verzichten.
- ☐ In besonders sensiblen Situationen, insbesondere bei Seelsorge, Beratung, Krankheit oder persönlichen Krisen, besondere Zurückhaltung üben.
- ☐ Kinder und Jugendliche entsprechend ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit berücksichtigen.
- ☐ Erkennbare Wünsche betroffener Personen, nicht aufgenommen zu werden, ernst nehmen und bei den weiteren redaktionellen Entscheidungen berücksichtigen.
- ☐ Bereits während der Aufnahme mögliche Risiken der späteren Veröffentlichung bedenken.
- ☐ Bei Aufzeichnungen, Übertragungen oder Veröffentlichungen im Anwendungsbereich des § 52a KDG die vorgesehenen Informations- und Schutzmaßnahmen einhalten; insbesondere sind die Interessen besonders schutzbedürftiger Personen und die vorgesehenen aufnahmefreien Bereiche zu beachten.

Schritt 6: Nachbearbeitung

Vor Veröffentlichung prüfen:

- ☐ Entspricht der fertige Beitrag dem festgelegten journalistischen Konzept beziehungsweise dem sonstigen Verwendungszweck?
- ☐ Sind die dargestellten Sachverhalte zutreffend und die wesentlichen Zusammenhänge angemessen wiedergegeben?
- ☐ Welchen Beitrag leisten identifizierende Aufnahmen, Namensnennungen und persönliche Angaben zur Aussage des Beitrags?
- ☐ Sind die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Personen unter Berücksichtigung des konkreten Veröffentlichungskontexts angemessen gewahrt?
- ☐ Bestehen besondere Schutzinteressen, etwa aufgrund des Alters, der dargestellten Situation oder der Verbindung von Bild, Stimme und weiteren Informationen?
- ☐ Können andere Bildausschnitte, Schnittfassungen oder weniger identifizierende Darstellungen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Ist das Recht am eigenen Bild nach §§ 22, 23 KUG geprüft?
- ☐ Liegt eine erforderliche Einwilligung nach § 22 KUG vor oder greift eine gesetzliche Ausnahme nach § 23 Abs. 1 KUG?
- ☐ Stehen einer Veröffentlichung berechnigte Interessen der dargestellten Personen nach § 23 Abs. 2 KUG entgegen?
- ☐ Sind gegebenenfalls erforderliche datenschutzrechtliche Einwilligungen oder sonstige Rechtsgrundlagen geklärt?
- ☐ Sind die besonderen Schutzinteressen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt?

Schritt 7: Zweitverwertung geplant?

Soll das produzierte Material später erneut oder für weitere Zwecke verwendet werden?

Beispiele:

- ☐ erneute Ausstrahlung oder Veröffentlichung des journalistischen Beitrags
- ☐ Veröffentlichung auf der Internetseite einer kirchlichen Stelle
- ☐ Veröffentlichung auf YouTube, Instagram, Facebook oder anderen sozialen Medien
- ☐ Verwendung von Ausschnitten in einem weiteren journalistischen Beitrag
- ☐ Verwendung in Flyern, Plakaten oder Broschüren
- ☐ Werbung oder institutionelle Selbstdarstellung
- ☐ Recruiting
- ☐ Fundraising oder Spendenkampagnen

Vor der weiteren Verwendung prüfen:

- ☐ Bleibt der bisherige journalistisch-redaktionelle Zweck bestehen oder tritt ein anderer Zweck hinzu?
- ☐ Erfolgt die Verwendung durch dieselbe verantwortliche Stelle oder durch einen anderen Verantwortlichen?
- ☐ Verändert sich der Veröffentlichungskontext, insbesondere durch eine andere Reichweite, Zielgruppe oder Verbindung mit weiteren Informationen?
- ☐ Ist die weitere Verwendung durch die bisherige rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls vorliegende Einwilligungen gedeckt?
- ☐ Sind die Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild auch bei der vorgesehenen weiteren Verwendung gewahrt?

KDSZ-Hinweis

Eine erneute Veröffentlichung zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken kann weiterhin dem Medienprivileg nach § 55 KDG unterfallen. Allein der Wechsel des Veröffentlichungsmediums führt nicht automatisch zu einer anderen rechtlichen Einordnung.

Wird dasselbe Material dagegen für Werbung, Recruiting, Fundraising oder andere nichtjournalistische Zwecke verwendet, ist die Zulässigkeit nach den hierfür geltenden Vorschriften erneut zu beurteilen.

Besondere Aufmerksamkeit bei Minderjährigen

Vor der Veröffentlichung identifizierender Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen prüfen:

- ☐ Welche Bedeutung hat die konkrete Darstellung des Kindes oder Jugendlichen für die journalistische Aussage?
- ☐ Werden die Persönlichkeitsrechte und besonderen Schutzinteressen des Kindes oder Jugendlichen angemessen berücksichtigt?
- ☐ Welche Auswirkungen können die Identifizierbarkeit, der Veröffentlichungskontext und die voraussichtliche Reichweite haben?
- ☐ Können andere Bildausschnitte, Schnittfassungen oder weniger identifizierende Darstellungen bei der Abwägung sinnvoll berücksichtigt werden?
- ☐ Wird das Kind oder der Jugendliche durch die Darstellung unnötig individualisiert, bloßgestellt oder in einer besonders persönlichen Situation gezeigt?
- ☐ Wurde das Recht am eigenen Bild geprüft und gegebenenfalls die erforderliche Einwilligung unter Berücksichtigung der Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit sowie der Rechte der Sorgeberechtigten eingeholt?
- ☐ Ist die Veröffentlichung auch unter Berücksichtigung des besonderen kirchlichen Schutzauftrags verantwortbar?

Die häufigsten Fehler

- ✗ Bereits bei der Planung ausschließlich an Einwilligungen denken.

✓ Zunächst den konkreten Verarbeitungszweck und das anwendbare Rechtsregime bestimmen.
- ✗ Ein Hinweisschild mit einer Einwilligung verwechseln.

✓ Ein Hinweisschild kann eine geeignete Informationsmaßnahme sein, ersetzt aber keine rechtlich erforderliche Einwilligung.
- ✗ Annehmen, dass ein Hinweisschild bei Kinderveranstaltungen immer genügt.

✓ Prüfen, ob die vorgesehenen Informationen die Sorgeberechtigten tatsächlich erreichen können und welche weiteren Anforderungen gelten.
- ✗ Davon ausgehen, dass bei journalistischer Berichterstattung ausschließlich Gruppen- und Übersichtsaufnahmen zulässig sind.

✓ Auch Einzelaufnahmen können zulässig sein. Entscheidend sind der journalistische Aussagegehalt und die angemessene Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte.
- ✗ Jede Veröffentlichung in sozialen Medien automatisch als Werbung einordnen.

✓ Auch auf sozialen Medien kann journalistisch-redaktionelle Berichterstattung stattfinden. Maßgeblich ist der konkrete Zweck.
- ✗ Annehmen, dass eine journalistische Erstveröffentlichung jede spätere Verwendung des Bildes erlaubt.

✓ Eine spätere Verwendung, insbesondere für Werbung, Recruiting oder Fundraising, ist nach ihrem konkreten Zweck erneut zu beurteilen.
- ✗ Das Medienprivileg mit einer allgemeinen Veröffentlichungserlaubnis verwechseln.

✓ Auch bei journalistischer Berichterstattung bleiben insbesondere das Recht am eigenen Bild und das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten.

Die Goldene Regel

Nicht die Kamera entscheidet.

Nicht die Plattform entscheidet.

Nicht die Frage nach einer Einwilligung steht am Anfang.

Entscheidend ist zunächst, welchem Zweck die konkrete Verarbeitung personenbezogener Daten dient.

Leitlinie des KDSZ Bayern

Journalistisch-redaktionelle Film- und Fernsehproduktionen kirchlicher Stellen können einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung und zur Darstellung kirchlichen Lebens leisten. Das Medienprivileg nach § 55 KDG gewährleistet hierfür einen besonderen datenschutzrechtlichen Freiraum.

Dieser Freiraum setzt voraus, dass die Verarbeitung ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgt. Er bedeutet keine allgemeine Befreiung von rechtlichen Anforderungen. Insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Persönlichkeitsrechte der dargestellten Menschen bleiben zu beachten.

Das KDSZ Bayern empfiehlt, bereits vor Produktionsbeginn den konkreten Zweck, die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die anwendbaren Vorschriften zu klären. Bei der Aufnahme, Bearbeitung und Veröffentlichung sind die journalistische Gestaltungsfreiheit und die berechtigten Schutzinteressen der betroffenen Personen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Verantwortungsvolle kirchliche Medienarbeit verbindet journalistische Freiheit mit einem respektvollen Umgang mit den dargestellten Menschen.

Herausgeber:

Katholisches Datenschutzzentrum Bayern KdÖR
Datenschutzaufsicht für die bayerischen (Erz-)Diözesen
Vordere Sterngasse 1 | 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 47 77 40 5-0
E-Mail: post@kdsz.bayern
<https://www.kdsz.bayern>

Version 1.0 | Stand: 16. Oktober 2026

KDSZ-Medienkompass – Praxisblatt 1

Film- und Fernsehproduktionen

Dieses Praxisblatt ergänzt die Praxishilfe des KDSZ Bayern zum Medienprivileg nach § 55 KDGG. Es dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt nicht die rechtliche Prüfung des Einzelfalls.